

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

# Technische Anforderungen an Mannschaftstransportfahrzeuge im Land Brandenburg

## 1. Anwendungsbereich

Diese Regelung legt ergänzende und/oder einschränkende typspezifische Anforderungen zu den allgemeinen Anforderungen in DIN EN 1846-2, DIN EN 1846-3, E DIN 14502-2 und DIN 14502-3 fest.

# 2. Begriff

Ein Mannschaftstransportfahrzeug (MTF bzw. MTW) ist ein Feuerwehrfahrzeug, geeignet zur Aufnahme von mindestens einer Staffel (1/5) und maximal einer Gruppe (1/8), welches überwiegend zur Personenbeförderung genutzt wird und eine definierte feuerwehrtechnische Beladung enthält.

## 3. Massen

Die zulässige Gesamtmasse des Fahrzeugs sollte 3.500 kg nicht überschreiten. Bei der Ermittlung der Nutzmasse ist pro Person eine Massenreserve von 75 kg zuzüglich der Masse für die persönliche Schutzausrüstung von 15 kg zu berücksichtigen¹. Weiterhin geht die Stützlast der Anhängerzugvorrichtung (sofern vorhanden) in die Massenbilanz mit ein.

## 4. Technische Anforderungen

Es sind handelsübliche Fahrzeuge geeignet zur Personenbeförderung mit bis zu maximal 9 Sitzplätzen zu verwenden.

## 4.1 Fahrgestell

- 4.1.1 An beiden Achsen muss M+S Bereifung mit dem 3PMSF Alpinsymbol analog der EU-Richtlinie ECE R 117 montiert sein.
- 4.1.2 Nebelscheinwerfer müssen vorhanden sein.
- 4.1.3 Hub- oder Schiebefenster in allen Türen müssen vorhanden sein. Sofern eine ausreichende Klimatisierung des gesamten Innenraums durch eine Klimaanlage erreicht wird, kann auf Hub- oder Schiebefenster in den hinteren Türen verzichtet werden.
- 4.1.4 Zur Ladeerhaltung der Fahrzeug- und Zusatzbatterie ist mind. ein Anschluss (z.B. nach DIN 14690, 2polig 16A bis 42V oder vergleichbar) vorn links am Fahrzeug vorzusehen. Alternativ kann auch ein 230V System mit Startverriegelung verbaut werden.
- 4.1.5 Eine motorunabhängige Zusatzheizung sollte vorhanden sein.

<sup>1</sup> In der Leermasse des Fahrzeugs ist eine Masse von 75 kg für den Fahrer bereits berücksichtigt.

<u>Hauptdienstort</u> <u>Dienstort</u>

Eisenbahnstraße 1a 15890 Eisenhüttenstadt

Telefon: 03364 757-0 Telefax: 03364 757-199 o. -109 Karl-Marx-Straße 13 14822 Borkheide

Telefon: 033845 479-0 Telefax: 0331 275486-705 Dienstort

Lübbener Chaussee 20 15848 Beeskow

Telefon: 03366 20305 Telefax: 03366 60364

Landesschule und Technische Einrichtung für Brand- und Katastrophenschutz

## 4.2 Aufbau / Ausbau

- 4.2.1 Es sind Kennleuchten und / oder Kennsignaleinheiten nach DIN 14620 zu verwenden. Einbau und Schaltung sind gem. E DIN 14502-2 auszuführen. Anforderungen und Funktionsprinzip der Sondersignalanlage ist gemäß DIN 14630 auszuführen.
- 4.2.2 Am Fahrzeugheck sind zusätzliche, hochgesetzte, nach hinten wirkende, in ihrer Bauart genehmigte Fahrtrichtungsanzeiger anzubringen.
- 4.2.3 Für den Transport von Geräten und sonstigen Ausrüstungsgegenständen muss ein Ladungssicherungssystem (z.B. durch Einbau eines Trenngitters, Festpunkte im Fahrzeugboden zum Sichern mit Spannbändern) vorhanden sein. Sind mit Kraftstoff betriebene Geräte und / oder Kraftstoffbehälter im Laderaum gelagert, muss eine gasdichte Trennwand zwischen Mannschaftsund Laderaum vorhanden sein. Zur Be- und Entlüftung müssen diagonal angeordnet zwei Öffnungen mit einer Größe von mindestens jeweils 100 cm² vorhanden sein. Eine Massenreserve von mind. 100 kg ist zu berücksichtigen.
- 4.2.4 Sofern vorhanden, müssen das nach §52 StVZO ausgeführte Heckwarnsystem sowie die Umfeldbeleuchtung vom Fahrerplatz geschaltet werden können. Der eingeschaltete Zustand ist dem Fahrer jeweils optisch anzuzeigen. Eine Funktion darf nur bei angezogener Feststellbremse bzw. bis zu einer Geschwindigkeit vom maximal 8 km/h erfolgen.
- 4.2.5 Es ist ein nach dem BDBOS-Gesetz zertifiziertes digitales Mobilfunkgerät mit dem TETRA-Standard (en.: Terrestrial Trunked Radio (TETRA)), Mobile Radio Terminal (MRT) genannt, mit Dachantenne einzubauen. TETRA-Kfz-Antennenanlage gem. E DIN 14502-2.

## 5. Farbgebung

Die Farbgebung hat nach DIN 14502-3 zu erfolgen.

Für die Kennzeichnung mit fluoreszierenden oder Retroreflektierenden Applikationen gilt bis auf weiteres die Ausnahmegenehmigung "Wahrnehmbarkeit von Feuerwehrfahrzeugen - Auslegung von §53 Abs.10 Satz1 Nr.4 StVZO und ECE-Regelung Nr.104" vom 10. April 2014. Darin beschriebene Abweichungen sind im Gutachten zur Erlangung der Betriebserlaubnis zu dokumentieren.

## 6. Beladung

Die in Tabelle 1 dargestellte feuerwehrtechnische Beladung ist Standardumfang. Die Beladung ist sicher und leicht entnehmbar in entsprechend dafür vorgesehenen Halterungen zu Lagern.

Tabelle 1: feuerwehrtechnische Standardbeladung MTW Land BB

Beladung	nach	Stückmasse (kg)	Stückzahl	Gesamtmasse (kg)
Warnkleidung (Weste)	DIN EN ISO 20471	0,5	nach Anzahl der Sitzplätze	4,5
tragbarer Feuerlöscher mit einer Leistungsklasse mind. 55 A – 233 B, mit Kfz-Halterung oder alternativ auf mehrere Feuerlöscher verteilt	DIN EN 3	20	1	20
Verbandkasten K mit zusätzlicher Beatmungshilfe	DIN 14142	6,2	1	6,2
Handscheinwerfer Ex o. Einsatzleuchte	DIN 14642	(2,2)	(1)	(2,2)
Warndreieck nach StVZO		2	2	4
Warnleuchte nach StVZO		1	2	2
Anhaltestab, beleuchtet, beidseitig rot leuchtend		0,6	1	0,6
Summe der Standardbeladung ohne Klammerwerte				37,3
Summe der Standardbeladung Klammerwerte				2,2

gez. Kuhnert